

# Basel III: Teilrevision der Rundschreiben 15/3 „Le- *verage Ratio*“ und 17/7 „Kre- ditrisiken – Banken“

**Erläuterungsbericht**

22. Dezember 2017

# Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
1 Einleitung.....	4
2 Regulierungsbedarf .....	5
3 Proportionalitätsprinzip .....	6
4 Erläuterungen zur Anpassung des Rundschreibens.....	6
5 Auswirkungen .....	7
6 Weiteres Vorgehen .....	7

## Kernpunkte

1. Nach der am 22. November 2017 vom Bundesrat verabschiedeten Änderung der Verordnung vom 1. Juni 2012 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) haben alle Institute ab 1. Januar 2018 eine *Leverage Ratio* von mindestens 3 % einzuhalten. Zur Bestimmung der *Leverage Ratio* sind Positionen in Derivaten aktuell mit der sogenannten Marktwertmethode zu berechnen. Die risikogewichteten Eigenmittelanforderungen für Derivate können seit 1. Januar 2017 alternativ auch mit dem Standardansatz (SA-CCR) berechnet werden.
2. Die FINMA sieht eine geringfügige Anpassung ihres Rundschreibens 2015/3 „*Leverage Ratio*“ vor, damit die Institute auch für die Berechnung ihrer *Leverage Ratio* optional den neuen SA-CCR anstelle der aus den 1990er Jahren stammenden Marktwertmethode verwenden können. Die durchgängige Verwendung des SA-CCR kann für Banken konzeptionell sowie aus Kostengründen effizienter sein.
3. Mit der ERV-Anpassung vom 22. November 2017 hat der Bundesrat ferner beschlossen, die Marktwertmethode für weitere zwei Jahre zuzulassen. Dasselbe gilt für die bisherige Eigenmittelunterlegung von Fondsinvestitionen. Diese Änderungen werden mit Inkrafttreten der ERV rechtswirksam. Die FINMA holt im Rahmen der vorliegenden Anhörung die Stellungnahmen zu technischen Aspekten des Nachvollzugs dieser Fristverlängerung auf Stufe des FINMA-RS 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“ ein.
4. Die zugehörige Anhörung dauert bis 15. Februar 2018.

## 1 Einleitung

### 1.1 Leverage Ratio

Nach der jüngsten Teilrevision der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) vom 22. November 2017 gilt ab 1. Januar 2018 für alle Banken in der Schweiz eine Mindestanforderung an die *Leverage Ratio* von 3%. Das Kernkapital einer Bank muss damit mindestens 3 % des Totals aller Bilanz- und Ausserbilanzpositionen („Gesamtengagement“) der Bank betragen. Für systemrelevante Banken gelten höhere Anforderungen.

Das FINMA-RS 2015/3 „*Leverage Ratio*“ erläutert, wie das Gesamtengagement zu berechnen ist. Die FINMA schlägt eine geringfügige Anpassung ihres Rundschreibens 15/3 „*Leverage Ratio*“ vor, damit Banken die Option haben, Derivate im Rahmen der Leverage Ratio auch mit dem Standardansatz (SA-CCR) zu messen, anstelle der Marktwertmethode. Dies kann für Banken konzeptionell und aus Kostengründen effizienter sein.

### 1.2 Übergangsbestimmungen Kreditrisiken

Mit einer Änderung der ERV-Übergangsbestimmungen in Art. 148g hat der Bundesrat mit seinem Entscheid vom 22. November 2017 auch die Möglichkeit geschaffen, die Marktwertmethode für Derivate und die bisherigen Regeln für im Bankenbuch gehaltene Fondsinvestitionen über den 31. Dezember 2017 hinaus zwei weitere Jahre anzuwenden, d.h. bis 31. Dezember 2019. Neu ergeben sich damit folgende Umsetzungsfristen:

- Neuer Standardansatz für Derivate (SA-CCR), in Kraft seit 1.1.2017 mit angepasster Übergangsfrist bis 1.1.2020, in Ablösung der Marktwertmethode
- Neue Eigenmittelregeln für im Bankenbuch gehaltene Fondsinvestitionen, in Kraft seit 1.1.2017 mit angepasster Übergangsfrist bis 1.1.2020, in Ablösung der bisherigen Regeln

Die Ablösung dieser Methode und Regeln war ursprünglich mit der ERV-Revision des Bundesrats vom 23. November 2016 und der Verabschiedung des zugehörigen FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ am 7. Dezember 2016 als Teil des folgenden Basel III Standard Pakets gebündelt beschlossen und wie folgt in Kraft gesetzt worden:

- Neuer Standardansatz für Derivate (SA-CCR), in Kraft per 1.1.2017 mit Übergangsfrist bis 1.1.2018, in Ablösung der Marktwertmethode
- Neue Eigenmittelregeln für im Bankenbuch gehaltene Fondsinvestitionen, in Kraft per 1.1.2017 mit Übergangsfrist bis 1.1.2018, in Ablösung der bisherigen Regeln

- Finale Basel III Regeln für Positionen mit zentralen Gegenparteien, in Kraft per 1.1.2017 mit Übergangsfrist bis 1.1.2018, in Ablösung der entsprechenden vorläufigen Basel III Regeln
- Basel III Regeln für Verbriefungen, Inkrafttreten am 1.1.2018, in Ablösung der bisherigen Regeln

Die FINMA nimmt den Bundesratsentscheid zum Anlass, zu den Basel III Regeln für Positionen mit zentralen Gegenparteien eine Anhörung zu technischen Aspekten des Nachvollzugs der am 22. November 2017 auf Verordnungsstufe beschlossenen Anpassungen bezüglich der Marktwertmethode in ihrem RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ durchzuführen (vgl. Abschnitt 2.2).

## 2 Regulierungsbedarf

### 2.1 Leverage Ratio

Die Banken berechnen ihre Derivateexposures derzeit nach den folgenden Vorgaben:

- den risikoorientierten Mindesteigenmittelanforderungen mit der Marktwertmethode oder dem SA-CCR, ab 1. Januar 2020 zwingend mit dem SA-CCR;
- den Risikoverteilungsvorschriften mit der Marktwertmethode oder dem SA-CCR, ab 1. Januar 2020 zwingend mit dem SA-CCR; und
- den *Leverage Ratio* Vorgaben mit der Marktwertmethode.

Der vom Basler Ausschuss bestimmte Umsetzungszeitplan sieht die Verwendung des SA-CCR für die Zwecke der Berechnung der *Leverage Ratio* ab 2022 vor. Damit Banken aus Konsistenz- und Kostengründen die Option haben, Derivateexposures bereits heute einheitlich mit dem SA-CCR zu berechnen, passt die FINMA ihr FINMA-RS 15/1 „*Leverage Ratio*“ entsprechend an.

### 2.2 Übergangsbestimmungen Kreditrisiken

Der Entscheid des Bundesrats vom 22. November 2017 zur Verlängerung der Anwendbarkeit der Marktwertmethode wirkt sich auf die Regeln zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Positionen mit zentralen Gegenparteien (CCP-Positionen) aus. Die im Rundschreiben enthaltenen finalen Basel III Regeln für Positionen mit zentralen Gegenparteien sind nicht vollumfänglich mit der Marktwertmethode kompatibel, insbesondere die Regeln für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für den Ausfallfonds. Entsprechend ist das FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ anzupassen.

### 3 Proportionalitätsprinzip

Analog zu den in Art. 107 Abs. 2 ERV im Kontext der Risikoverteilungsvorschriften vorgesehenen Modalitäten schlägt die FINMA die folgenden proportionalen Abstufungen für die Anpassung des FINMA-RS 15/3 „*Leverage Ratio*“ vor:

- Banken der Kategorien 1-3 können anstatt der Marktwertmethode optional den SA-CCR im Kontext der *Leverage Ratio* verwenden. Sie haben die FINMA hiervon in Kenntnis zu setzen unter Angabe der Auswirkungen auf die *Leverage Ratio*.
- Banken der Kategorien 4 und 5 können ebenfalls anstatt der Marktwertmethode optional den SA-CCR im Kontext der *Leverage Ratio* verwenden. Eine Information an die FINMA ist hier nicht erforderlich.
- Banken, die von dieser Option Gebrauch machen und bei denen die Verwendung des SA-CCR einen erwähnenswerten Einfluss auf die *Leverage Ratio* hat, haben dies bei der Offenlegung der *Leverage Ratio* anzumerken.

### 4 Erläuterungen zur Anpassung des Rundschreibens

#### 4.1 Leverage Ratio

Die Modalitäten bei der optionalen Anwendung des SA-CCR sind in Rz 51.1—51.2 des FINMA-RS 15/3 „*Leverage Ratio*“ aufgeführt. Der Anhang des Rundschreibens informiert, wie bei Verwendung der SA-CCR anstelle der Marktwertmethode vorzugehen ist. Neben diesen SA-CCR bezogenen Anpassungen wurden mehrere Verweise auf die revidierte ERV sowie das zwischenzeitlich totalrevidierte FINMA-RS zu Kreditrisiken und zur Offenlegung aktualisiert. Auch ist die Übergangsbestimmung nach Rz 78 zwischenzeitlich hinfällig geworden.

#### 4.2 Übergangsbestimmungen Kreditrisiken

Im FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ wurden die Übergangsbestimmungen angepasst (vgl. Rz 568–571), um den Bundesratsbeschluss vom 22. November 2017 nachzuvollziehen. In diesem Zusammenhang wird eine Wiedereinführung der auf der Marktwertmethode basierenden, vorläufigen Basel III Regeln für die Eigenmittelunterlegung von Positionen mit zentralen Gegenparteien für zwei Jahre vorgeschlagen.

## 5 Auswirkungen

### 5.1 Leverage Ratio

Die Option, statt der Marktwertmethode den SA-CCR bei der Berechnung der *Leverage Ratio* anzuwenden, ermöglicht den interessierten Instituten Kosteneinsparungen, da bei durchgängiger Verwendung des SA-CCR kein weiterer Betrieb und Unterhalt der Marktwertmethode mehr notwendig ist. Mit der Anpassung ermöglicht die FINMA den interessierten Instituten, Effizienzgewinne zu erzielen.

Materielle Auswirkungen auf die *Leverage Ratio* sind nur bei Instituten zu erwarten, die Derivate in wesentlichem Umfang halten, wie insbesondere Grossbanken. Gemäss den bislang verfügbaren Informationen kommt es bei der optionalen Anwendung des SA-CCR im Regelfall zu höheren Derivate-exposures als nach der Marktwertmethode.

### 5.2 Übergangsbestimmungen Kreditrisiken

Die Auswirkungen der verlängerten Anwendbarkeit der Marktwertmethode zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken sind durch die Anpassungen auf Stufe ERV vorgegeben. Sie gestattet den interessierten Instituten, den SA-CCR nicht schon per 1. Januar 2018, sondern spätestens am 1. Januar 2020 anzuwenden. Eine Bestimmung nach Marktwertmethode führt in der Regel zu einer tieferen Eigenmittelunterlegung für Derivate im Vergleich zum SA-CCR.

## 6 Weiteres Vorgehen

Nach Durchführung der sechswöchigen Anhörung werden die Ergebnisse im ersten Quartal 2018 ausgewertet und in der zuständigen nationalen Arbeitsgruppe diskutiert. Anschliessend sollen die angepassten Rundschreiben zur *Leverage Ratio* und zu den Kreditrisiken bei Banken zeitnah verabschiedet und baldmöglichst in Kraft gesetzt werden.

Die in Art. 148g ERV beschlossenen Übergangsbestimmungen zur Marktwertmethode für Derivate und der Eigenmittelunterlegung von Fondsinvestitionen gelten ab dem 1. Januar 2018. Die in Anhörung gegebenen Anpassungen des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ spiegeln diese Bestimmungen wieder und können bereits vor Abschluss der Anhörung und der Verabschiedung des Rundschreibens angewandt werden.